

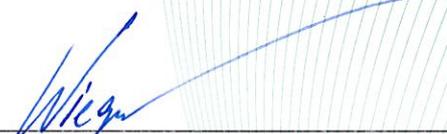


# (1) EG-Baumusterprüfbescheinigung

- (2) Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen - Richtlinie 89/686/EWG
- (3) Nr. der EG-Baumusterprüfbescheinigung: **ZP/B093/15** ersetzt ZP/B052/13
- (4) Produkt: **Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung**  
Typ: **GÜFA**
- (5) Hersteller: **Günzburger Steigtechnik GmbH**
- (6) Anschrift: **Rudolf-Diesel-Straße 23, 89312 Günzburg**
- (7) Die Bauart dieser persönlichen Schutzausrüstung sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.
- (8) Die Zertifizierungsstelle der DEKRA EXAM GmbH, benannte Stelle Nr. 0158 gemäß Artikel 9 der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989, bescheinigt, dass diese persönliche Schutzausrüstung die grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit gemäß Anhang II der Richtlinie erfüllen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem Prüfbericht PB 15-160 niedergelegt.
- (9) Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden erfüllt durch Übereinstimmung mit  
**DIN EN 353-1:2014**
- (10) Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf die Konzeption und die Baumusterprüfung der beschriebenen persönlichen Schutzausrüstung in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/686/EWG. Für Herstellung und Inverkehrbringen der persönlichen Schutzausrüstung sind weitere Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen, die nicht durch diese Bescheinigung abgedeckt sind.
- (11) Der Hersteller ist verpflichtet, beim Anbringen der CE-Kennzeichnung an den mit dem Baumuster übereinstimmenden Produkten, der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der benannten Stelle, welche die Kontrolle der fertigen PSA durchführt, hinzuzufügen.
- (12) Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung ist bis zum 22.10.2020 gültig.

**CE 0158**

DEKRA EXAM GmbH  
Bochum, den 23.10.2015

  
\_\_\_\_\_  
Zertifizierungsstelle

  
\_\_\_\_\_  
Fachbereich

